

Öffentliche Bekanntmachung

In-Kraft-Treten der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Gehrenplan“, OT Schlaitz der Gemeinde Muldestausee

Der Gemeinderat Muldestausee hat am 08.02.2012 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Gehrenplan“, in der Fassung vom November 2011, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Begründung einschließlich Umweltbericht (Teil C) mit Beschluss-Nr. 160/2011 als Satzung gem. §10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Geltungsbereich des Plangebietes befindet sich in der Gemarkung Schlaitz und besteht aus dem Flurstück 89/39 und einer Teilfläche aus dem Flurstück 89/67 der Flur 2 mit einer Gesamtfläche von 9.085 m².

Das Plangebiet wird begrenzt:

im Norden: durch die öffentliche Straße „Gehrenplan“, Flurstück 87/2 (Anliegerstraße), an die eine landwirtschaftlich genutzte Fläche anschließt;

im Süden: durch das landwirtschaftlich genutzte Grundstück 89/67 der Flur 2;

im Osten: durch die Bundesstraße 100 (Flurstück 2-89/9);

im Westen: durch einen Garagenkomplex bestehend aus mehreren Flurstücken und der Anliegerstraße „Gehrenplan“ (Flurstück 2-346);

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem Kartenausschnitt.

- Lageplan -

Die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes tritt am Tage dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Gehrenplan“, OT Schlaitz in der Fassung der 1. Änderung, einschließlich seiner Begründung sowie dem Umweltbericht kann bei der Gemeinde Muldestausee, im Bauamt, Ortsteil Pouch, Neuwerk 3 in 06774 Muldestausee, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den § 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Muldestausee, 09.02.2012


Döring
Bürgermeisterin

